

**Satzung der Kath. Kirchenstiftung St. Georg und Michael  
über die Erhebung von Gebühren  
(Gebührensatzung)  
Stand 26.11.2025**

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06. Dezember 2022 (ABl. 2022, 594 ff.) das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (ABl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist, hat die Kath. Kirchenstiftung St. Georg und Michael am 16.07.2024 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (**Anlage**).
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3  
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch den Gebührengläubiger erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50 Euro überschreitet.

## § 4 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch eine Leistung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner. Gebühren entstehen darüber hinaus, sofern Leistungen auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht werden sollen, mit Eingang des Antrags bei dem Gebührengläubiger. Der Begriff Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung meint ein Verhalten, mit dem der Gebührenschuldner in einer für den Gebührengläubiger erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Leistung nach dem Gebührentarif (Anlage) verbindlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Gebührenschuldner kann einen Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf eine vom Gebührengläubiger zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder nimmt der Gebührenschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (Abl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (Abl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist.
- (4) Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

- (5) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (6) Der Gebührengläubiger kann - abgesehen von Notfällen - die Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nicht geleistet ist.

## § 6 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat in der Kostenentscheidung ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind im beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Kath. Kirchenstiftung St. Georg und Michael vom 16.07.2024 sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch

Niederlegung der Satzung in den Verwaltungsräumlichkeiten des Abgabengläubigers  
Klausenberg 7, 86199 Augsburg, wobei die Niederlegung

durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen Verkündungstafel des  
Abgabengläubigers  
auf einer öffentlichen Internetseite des Abgabengläubigers  
bekanntgegeben wird.

Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers, abrufbar unter  
[www.pg-goeggingen-inningen.de](http://www.pg-goeggingen-inningen.de)

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Augsburg, den 26.11.2025

Unter Bezugnahme auf TOP 5  
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 16.07.2024  
und Ergänzung TOP 6 vom 21.10.2025  
für die  
Kath. Pfarrkirchenstiftung  
St. Georg und Michael  
Stiftung des öffentlichen Rechts  
mit dem Sitz in Augsburg-Göggingen

(S)

gez. Pfarrer Nikolaus Wurzer M.A.

---

Kirchenverwaltungsvorstand

gez. Franz Schaefer

---

Kirchenpfleger

## Gebührentarif Anlage

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.	Gebühren für Beglaubigungen a) Beurkundung b) Beglaubigung c) Pfarrmatrikeleintrag	10,00 8,00 6,00
1.2.	Erhebung von Verwaltungsbeiträgen für Personen fremder Pfarreien	30,00
1.3.	Kopiergebühren [oder Variante:] a) Kopie DIN A 4 (schwarz/weiß) b) Kopie DIN A 4 (farbig) c) Kopie DIN A 3 (schwarz/weiß) d) Kopie DIN A 3 (farbig) e) Readerprinter-, Scannerkopie vom Mikrofiche/-film DIN A 4 f) Readerprinter-, Scannerkopie vom Mikrofiche/-film DIN A 3	X,XX X,XX X,XX X,XX X,XX X,XX
2.1.	Gebühr Messstipendien	5,00
2.2.	Gebühr Stiftsmessen	250,00 für eine jährliche Lesung
2.3.	Stolgebühr Trauung	25,00
2.4.	Stolgebühr Beerdigung	32,50
2.5.	Eintrittsgeld Museum	X,XX
2.6.	Ausleihgebühr (Bücherei) a) Bibliotheksausweis für Einzelpersonen ab 18 Jahre b) Bibliotheksausweis ermäßigt für Schüler ab 13 Jahre, Studenten, freiwillig Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundes- und Jugendfreiwilligendienstes sowie Arbeitslosengeld II-Empfänger c) Bibliotheksausweis für Kinder bis einschließlich 12 Jahre d) Bibliotheksausweis Familien (ab 2 Personen einschließlich Kindern bis 18 Jahre im selben Haushalt) e) Ersatzausweis f) Tagesausweis g) Ausleihe je DVD/Blue-Ray-Disc/Woche	12,00 6,00 frei 20,00 3,00 2,00 1,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	h) Säumnisgebühr (inkl. Porto)/Woche (Wochen 1 und 2) je Medium i) Säumnisgebühr (inkl. Porto)/Woche (ab Woche 3) je Medium j) Vorbestellung je Medium k) Fernleihe je Medium l) Internet-Benutzungsgebühr/begonnene halbe Stunde m) Fotokopie/Seite n) Ausdruck/Seite o) Beschädigung bzw. Verlust von Medien	1,00 1,50 0,50 3,00 1,00 0,10 0,10 5,00 - 200,00
2.7.	Bereitstellung der Andachtsmöglichkeit samt Opferkerzen zum Entzünden in der Kirche  Opferlichter  Osterkerzen	0,50  2,00
2.8.	Orgelunterricht (Diözesanes Förderprogramm - Eigenanteil Orgelschüler), Pauschale je Unterrichtsstunde	9,00
3.1.	Kommunionvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.2.	Firmvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.3.	Besonderer Schmuck der Kirche, sonstige Dienstleistungen nach Absprache mit dem Pfarramt	x,xx
3.4.	Besondere musikalische Gestaltung (Zusatzleistung Organist): je Einsatz	40,00
3.5.	Aufwendungsersatz für Mesnerdienste bei Trauung, Taufe, Requiem, sonst. gottensdienstl. Feier für Personen einer fremden Pfarrei: je Einsatz	60,00
3.6.	Sonderreinigung (z.B. Beseitigung von Rückständen) pauschal	50,00
3.7.	Kinderbibeltag (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	5,00 - 40,00
3.8.	Verleihgebühr Kommuniongewänder je Ausleihvorgang	20,00 - 50,00
3.9.	Teilnehmergebühr eintägiger Ministrantenauflug ohne Übernachtung (nach Aufwand)	5,00 - 50,00
3.10.	Teilnehmergebühr Exerzitien und Einkehrtage (nach Aufwand) und pro Tag	5,00 - 50,00
3.11.	Teilnehmergebühr eintägige Wallfahrt ohne Übernachtung (nach Aufwand)	20,00 - 50,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
3.12.	Teilnehmergebühr Vorträge und Kurse (nach Aufwand) je (Kurs-)Teilnehmer	15,00 - 100,00
3.13.	Kirchenführung/ je Teilnehmer (nach Aufwand)	1,00 - 10,00
3.14.	Zeltlager Teilnehmergebühr (nach Aufwand)	50,00 - 110,00